OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303268/3/Kl/Rd

Datum:
Linz, 6. Oktober 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der I D, L, R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3. August 2022, GZ: BHFR/922060010741/22, wegen Übertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3. August 2022, GZ: BHFR/922060010741/22, wurden über die Beschwerdeführerin hinsichtlich der Fakten 1. und 2. Geldstrafen von jeweils 730 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 112 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. Nr. 93/2022 (Fakten 1 und 2) verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde der Beschwerdeführerin im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„1.
Datum/Zeit der Kontrolle: 04.07.2022, 08:30 Uhr
Ort der Kontrolle: R, L
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, ab 27.06.2022, beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: S M
Geb.: x
Arbeitsantritt: 27.06.2022
Beschäftigungsort: R, L

2.
Datum/Zeit der Kontrolle: 04.07.2022, 08:30 Uhr
Ort der Kontrolle: R, L
Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, ab 27.06.2022, beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: S J
Geb.: x
Arbeitsantritt: 27.06.2022
Beschäftigungsort: R, L“

2. Dagegen wurde von der Beschwerdeführerin am 5. September 2022 per E-Mail Beschwerde eingebracht. Begründend wurde Nachstehendes vorgebracht:
„[...] Wir wissen, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt. Dennoch möchten wir zur o.g. Geschäftszeichen Stellung nehmen und ersuchen um Erlass bzw. Milderung der Strafe. Bei uns in Tschechien muss man Familienmitglieder und Freunde, die einem unentgeltlich

beim Hausbau oder wie in unserem Fall im Garten helfen nicht anmelden. Unsere Tochter I D war damals auf Urlaub und könnte uns das Erklärungsschreiben nicht schreiben, da wir nicht so gut die Deutsche Sprache beherrschen. Wir sind nach Aufforderung unserer Verpflichtung nachgegangen und haben die Anmeldung gemacht. Künftig wissen wir, dass wir das machen müssen und ersuchen nochmals höflichst um Erlass bzw. Milderung der Strafe. Vielen lieben Dank im Voraus. I D“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der Beschwerdeführerin in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör den Verspätungsvorhalt mit Schreiben vom 13. September 2022, LVwG-303268/2/Kl/Rd, zur Kenntnis gebracht und ihr gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, sich hiezu zu äußern. Das Schreiben wurde von einem Mitbewohner der Abgabestelle laut Postrückschein am 15. September 2022 persönlich übernommen. Die Beschwerdeführerin äußerte sich bis dato nicht.

4.2. Gemäß § 44 Abs. 2 VStG entfällt die Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

5.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut Postrückschein am 5. August 2022 von der Beschwerdeführerin persönlich übernommen. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete sohin am 2. September 2022. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde jedoch erst am 5. September 2022 per E-Mail eingebracht und ist somit verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt